

Schriften zum deutschen und ausländischen Familien- und Erbrecht

Laura Antonia Mertens

Das Namensänderungsgesetz

Band 24



Wolfgang Metzner Verlag

Band 24

Schriften zum deutschen und ausländischen Familien- und Erbrecht

Schriften zum deutschen und ausländischen Familien- und Erbrecht

Herausgegeben von
Professor Dr. Anatol Dutta
Professor Dr. Tobias Helms
Professor Dr. Martin Löhnig
Professor Dr. Anne Röthel

Fortführung der
Schriften zum deutschen und ausländischen Familienrecht
und Staatsangehörigkeitsrecht.
Verlag für Standesamtswesen, 1998–2010.

Laura Antonia Mertens

Das Namensänderungsgesetz



Wolfgang Metzner Verlag

© Wolfgang Metzner Verlag, Frankfurt am Main 2018

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt.

Jede Verwertung außerhalb der Freigrenzen des Urheberrechts ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Printed in Germany

ISBN 978-3-96117-027-2 (Print)

ISBN 978-3-96117-028-9 (Online)

ISSN 2191-284X

Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Inhalt

Vorwort 7

Kapitel 1 Einleitung 8

I. Gesellschaftliche und psychologische Bedeutung des Namens 9

II. Historische Entwicklung und heutige Rechtsgrundlagen 12

1. Historische Entwicklung 12

2. Heutige Rechtsgrundlagen 16

Kapitel 2 Grundzüge des Namensrechts 18

I. Allgemeines 18

II. Erwerb von Namen 20

1. Der Familienname 20

a.) Allgemeines 20

aa.) Geburtsname 21

bb.) Doppelname 21

cc.) Ehe- und Begleitname 21

dd.) Elterliche Sorge 23

ee.) Ehemalige Adelsbezeichnungen 23

b.) Eltern mit Ehenamen 24

c.) Eltern ohne Ehenamen und gemeinsamer Sorge 26

d.) Eltern ohne Ehenamen und Alleinsorge 30

e.) Findelkinder/Personen mit ungewissem Personenstand 32

f.) Totgeburten 32

2. Der Vorname 33

a.) Allgemeines 33

b.) Erwerbsvoraussetzungen 33

aa.) Rechtsfähigkeit 33

- bb.) Erteilungszuständigkeit 33
- cc.) Wirkung der Erteilung und Eintragung 34
- dd.) Vornamenswahl – inhaltliche Kriterien 35

III. Zivilrechtliche Änderung von Namen 37

- 1. Allgemeines 37
- 2. Eheschließung und Auflösung der Ehe 38
- 3. Nachträgliche gemeinsame Sorge oder Scheinvaterschaft 40
- 4. Namensänderung des Kindes durch Anschließung an eine Namensänderung der Eltern 44
- 5. Einbenennung 48
- 6. Adoption 50

Kapitel 3 Das Namensänderungsgesetz 53

I. Allgemeines 53

II. Anwendungsbereich 54

- 1. Personeller Anwendungsbereich 54
- 2. Sachlicher Anwendungsbereich 56
 - a.) Allgemeines 56
 - b.) Verhältnis zu anderen Vorschriften 57
 - aa.) Verhältnis zum zivilrechtlichen Namensrecht des BGB 58
 - bb.) (Sonstige) vorrangige Spezialvorschriften 59
 - (1) MindNamÄndG 59
 - (2) Art. 47 EGBGB und § 94 BVFG 60
 - (3) Art. 48 EGBGB 61
 - (4) Transsexuellengesetz 63

III. Tatbestände 64

- 1. Allgemeines 64
- 2. Änderung von Familiennamen 65
 - a.) Wichtiger Grund 65
 - b.) Fallgruppen 68

- aa.) Fallgruppen mit familienrechtlicher Grundkonstellation **69**
 - (1) Scheidungshalbwaisen **69**
 - (a) Entwicklung der Rechtsprechung **71**
 - (b) „Erforderlichkeit“ für das Kindeswohl **77**
 - (c) Volljährige Scheidungshalbwaisen **79**
 - (2) Trennungskinder/Eltern ohne Ehepartner **80**
 - (3) Einbenannte Scheidungshalbwaisen **80**
 - (4) Rückbenennung **81**
 - (5) Pflegekinder **81**
 - bb.) Sonstige Fallgruppen **85**
 - (1) Den Namensträger belastende oder behindernde Namen **86**
 - (a) Anstößig oder lächerlich klingende Namen **86**
 - (b) Schwierige Schreibweise oder Aussprache/ Umlaute **86**
 - (c) Sonderfall: Ausländische Namen **89**
 - (d) Verwechslungsgefahr **90**
 - (e) Straftaten eines Namensträgers **94**
 - (f) Sonstige seelische Belastung **94**
 - (2) § 3a NamÄndG **98**
 - (3) Erzwungene Namensführung **101**
 - (4) Im Ausland erfolgte Namensänderung eines Deutschen **104**
 - (5) Hofname **104**
 - (6) Hinkende Namensführung **105**
 - (7) Gutgläubige Führung „falscher“ Namen **108**
 - (8) Sonderfall: Ehemalige Adelsbezeichnungen **112**
3. Änderung von Vornamen **118**
- a.) Wichtiger Grund **118**
 - b.) Fallgruppen **119**
 - aa.) Anstößig oder lächerlich klingende Namen **120**
 - bb.) Schwierige Schreibweise oder Aussprache/Umlaute **121**
 - cc.) Sonderfall: Ausländische Namen **123**
 - dd.) Sonstige seelische Belastung **124**
 - ee.) Im Ausland erfolgte Namensänderung eines Deutschen und erzwungene Namensführung **126**
 - ff.) Gutgläubige Führung „falscher“ Namen **127**
 - gg.) Religiöse Gründe **129**

- hh.) Sonstige Einzelfälle **133**
 - (1) Verwechslungsgefahr **133**
 - (2) Art. 47 EGBGB und § 94 I Nr. 3 BVFG **134**
 - (3) Andenken/Ehrung anderer Namensträger **135**
- 4. Namensfeststellung **136**
- IV. Rechtsfolge **139**
 - 1. Namensänderung **139**
 - a.) Ermessen **139**
 - b.) Der neu zu wählende Name **141**
 - aa.) Familienname **141**
 - bb.) Vorname **143**
 - 2. Namensfeststellung **143**
 - 3. Erstreckung auf andere Angehörige **144**
 - a.) Namensänderung **144**
 - b.) Namensfeststellung **145**
- V. Verfahren und Rechtsmittel **145**
 - 1. Zuständigkeiten **145**
 - 2. Verfahren **147**
 - a.) Allgemeines **147**
 - b.) Antrag **147**
 - aa.) Antragsberechtigung **147**
 - bb.) Vertretung **148**
 - cc.) Benötigte Unterlagen **149**
 - c.) Anhörung **150**
 - d.) Entscheidung **151**
 - e.) Namensfeststellung **154**
 - 3. Kosten **154**
 - 4. Rechtsbehelfe **155**
 - a.) Widerspruchsverfahren **155**
 - b.) Gerichtliches Verfahren **155**

Kapitel 4 Kritische Würdigung 157

I. Allgemeines 157

II. Anwendung und Auslegung des NamÄndG 157

1. Allgemeines 157

2. Fallgruppen für die Änderung des Familiennamens 158

a.) Mit familienrechtlicher Grundkonstellation 158

aa.) Scheidungshalbwaisen 158

bb.) Rückbenennung 162

cc.) Pflegekinder 167

b.) Sonstige Fallgruppen 168

aa.) Den Namensträger belastende oder behindernde Namen 168

(1) Anstößig/lächerlich klingende Namen und schwierige
Schreibweise oder Aussprache/Umlaute 168

(2) Sonderfall: Ausländische Namen 168

(3) Verwechslungsgefahr 172

(4) Straftaten eines Namensträgers 174

(5) Sonstige seelische Belastung 174

bb.) § 3a 175

cc.) Erzwungene Namensführung 176

dd.) Im Ausland erfolgte Namensänderung eines Deutschen 177

ee.) Hofname 177

ff.) Hinkende Namensführung 177

gg.) Gutgläubige Führung „falscher“ Namen 178

hh.) Sonderfall: Ehemalige Adelsbezeichnungen 179

3. Fallgruppen für die Änderung des Vornamens 182

a.) Religiöse Gründe 182

b.) Sonstige Einzelfälle 183

aa.) Verwechslungsgefahr 183

bb.) Art. 47 EGBGB und § 94 I Nr. 3 BVFG 183

cc.) Andenken/ Ehrung anderer Namensträger 184

4. Rechtsfolge 184

III. Grundlegende Neuausrichtung der öffentlich-rechtlichen Namensänderung	186
1. Rechtsvergleichung und Geschichte	186
2. Reformbedarf	189
3. Reformmöglichkeiten	193
Kapitel 5 Zusammenfassung und Fazit	201
Literaturverzeichnis	203
Abkürzungsverzeichnis	210

Vorwort

Die vorliegende Arbeit entstand während meiner Tätigkeit als wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung an der Philipps-Universität Marburg. Sie lag im Sommersemester 2018 der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Philipps-Universität Marburg als Dissertation vor. Die mündliche Prüfung fand am 04. Juni 2018 statt. Rechtsprechung und Literatur konnten bis Juni 2018 berücksichtigt werden.

Mein besonderer Dank gilt meinem Doktorvater, Herrn Prof. Dr. Tobias Helms, für seine Unterstützung und seinen fachlichen Rat während der Betreuung dieser Arbeit. Danken möchte ich ebenfalls Frau Prof. Dr. Monika Böhm für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens sowie Herrn Prof. Dr. Constantin Willems für die Mitwirkung an der mündlichen Prüfung.

Besonderer Dank gilt schließlich meinen Eltern, die mich während meines Studiums, des Referendariats und der anschließenden Promotion stets unterstützt haben, sowie meinen Freunden, die mich durch diese Zeit begleitet haben.

Laura Antonia Mertens

Marburg, im Juni 2018

Kapitel 1 Einleitung

Habe Acht auf deinen Namen, denn er wird dir länger bleiben, als ein großer Goldschatz.

Aus China

In diesem chinesischen Sprichwort liegt für Menschen, die dem deutschen Namensrecht unterworfen sind, viel Wahrheit. Das deutsche Namensrecht ist streng reglementiert und geht im Grundsatz davon aus, dass der Name eines Menschen unveränderlich ist. Nur an wenigen ausgewählten Stellen lässt das Regelungswerk Ausnahmen von diesem Grundsatz zu und eröffnet die Möglichkeit der Gestaltung im Hinblick auf den eignen Namen. Hauptsächlich sind diese an familienrechtliche Vorgänge geknüpft, wie z.B. eine Heirat, Scheidung oder auch Adoption. Darüber hinaus steht dem deutschen Bürger lediglich das Namensänderungsgesetz zur Seite, das Namensänderungen aus wichtigem Grund erlaubt – eine Voraussetzung, die äußerst restriktiv ausgelegt wird. Auch wenn sich im Laufe der Zeit Fallgruppen herausgebildet haben, wird dennoch in jeder einzelnen Konstellation abgewogen, ob der Grundsatz der Unveränderlichkeit des Namens ausnahmsweise durchbrochen werden kann, weil der Bürger ein derart gewichtiges Interesse an der Änderung seines Namens geltend machen kann, dass es das öffentliche Interesse an der Beibehaltung des Namens überwiegt. Diese Namensänderung erfolgt nicht mittels privatrechtlicher Erklärung, sondern durch Staatsakt und ist demnach als öffentlich-rechtlich zu klassifizieren. Sowohl in der Literatur als auch auf Seiten des Gesetzgebers findet keine große Auseinandersetzung mit dem Namensänderungsgesetz statt. Die vorhandene Literatur ist überwiegend bereits etliche Jahre alt und als solche naturgemäß zum Teil überholt. Die wenigen Aufsätze, die sich mit der öffentlich-rechtlichen Namensänderung beschäftigen, können sich dem Thema nur rudimentär oder lediglich in Bezug auf Detailfragen nähern. Diese Lücke soll in der vorliegenden Arbeit geschlossen und insbesondere die aktuelle Lage rund um die öffentlich-rechtliche Namensänderung dargestellt und beleuchtet werden. Dazu werden, nach einem kurzen Überblick über die allgemeine Bedeutung des Namens und einem Abriss zur historischen Entwicklung, zunächst die für das Verständnis der öffentlich-rechtlichen Namensänderung unabdingbaren Regelungen des zivilrechtlichen Namensrechts dargestellt. Sodann werden im Haupt-

teil der Arbeit die Auslegung und Anwendung des Namensänderungsgesetzes und das einschlägige Verfahrensrecht dargestellt, um sodann im abschließenden Teil eine kritische Würdigung des bestehenden Systems vorzunehmen und es auf wünschenswerte Reformen und Änderungen hin zu untersuchen.

I. Gesellschaftliche und psychologische Bedeutung des Namens

Bevor man sich den rechtlichen Aspekten von Namen nähert, lohnt ein Blick auf die Frage, was es allgemein mit dem Namen einer Person auf sich hat und welche Bedeutung ihm für das Individuum und auch die gesellschaftliche und soziale Wahrnehmung beizumessen ist.

Der Name einer Person ist weit mehr als ein Mittel zur Identifizierung gegenüber dem Staat und Abgrenzung zu anderen Personen. Nicht umsonst ist das Gebiet der Namensforschung eine interdisziplinäre Disziplin, die psychologische, sozial- und kulturwissenschaftliche, rechtswissenschaftliche, ökonomische und historische Aspekte beinhaltet.¹ Beim Namen handelt es sich um ein durchaus komplexes Phänomen.² Er spielt seit Urzeiten eine Rolle und ist Bestandteil jeder Kultur.³

Zunächst spielt der Name eine bedeutende Rolle für die **Selbstwahrnehmung und Identität** des jeweiligen Namensträgers. Der Name steht für seinen Träger: Name und Namensträger sind eins.⁴ Wir identifizieren uns mit unserem Namen – unter ihm sind wir in unserem Umfeld bekannt und wenn er genannt wird, fühlen wir uns angesprochen. Er ist Teil unserer persönlichen Identität. Dabei steht das Annehmen eines neuen Namens auch für einen Wandel der Persönlichkeit und eine Hinwendung zu etwas Neuem.⁵ Deutlich wird das z.B. in der Sitte, mit dem Übertritt zu einem anderen Glauben auch den Vornamen zu ändern und der neuen Religionszugehörigkeit so Ausdruck zu verleihen und den inneren Wandel deutlich zu machen.⁶ Genauso ist es auch bei der Bestimmung

¹ Patzold, *Namenkundliche Informationen* 2012/2013, Nr. 101/102, 22; Diederichsen, *StAZ* 1993, 345.

² Debus, *Namenkundliche Informationen* 2015, Nr. 105/106, 41.

³ Schwab, *StAZ* 2015, 354; Patzold, *Namenkundliche Informationen* 2012/2013, Nr. 101/102, 22.

⁴ Debus, *Namenkundliche Informationen* 2015, Nr. 105/106, 33; Nübling, *Namen*, 12; Sturm, *StAZ* 1994, 370.

⁵ Sonderegger, *Zeitschrift für Literaturwissenschaft und Linguistik* 1987, Heft 67, 18 f.; Sturm, *StAZ* 1994, 370.

⁶ So etwa bei einem Übertritt zum islamischen Glauben, vgl. Loos, *NamÄndG*, 174. Eine vergleichbare Intention ist auch in dem katholischen Brauch zu sehen, dass der Papst bei der Wahl und Novizen bei der Einkleidung einen neuen Namen annehmen, was im Übrigen (anders als heute) früher generell bei Christen im Rahmen einer Taufe, Firmung oder eines Übertritts Sitte war, vgl. Sturm, *StAZ* 1994, 370.

eines gemeinsamen Ehenamens anlässlich einer Eheschließung: Auch dort wird der neuen Lebenssituation, der Gründung einer neuen Familie und somit auch der Veränderung der eigenen Lebensumstände, durch den neuen Namen Ausdruck verliehen. Auch wenn die ursprüngliche Bedeutung eines Namens keine Rolle mehr spielt,⁷ so übt er dennoch Faszination aus. Viele Menschen suchen in ihrem Namen Aufschluss über die eigene Identität und tiefere Wahrheit über sich und ihre Herkunft – der Name ist **Projektionsfläche** für allerhand Deutungen, persönliche Merkmale und zum Teil auch Interpretationen des eigenen Schicksals.⁸ Davon zeugen insbesondere die vielen Bücher in der Populärliteratur, die sich mit dem Zusammenhang von Namen und Mensch, den Bedeutungen der verschiedenen Namen und den Auswirkungen auf das Individuum und sein Leben beschäftigen.⁹ Dieser Hang zur Interpretation und Verknüpfung der eigenen Persönlichkeit mit dem Namen macht Eigennamen von Personen zu etwas Besonderem. Es gibt keine andere Wortklasse, die derart popularisiert und analysiert wird.¹⁰

Auch unter dem Aspekt der **Fremdwahrnehmung** kommt dem Namen eine große Bedeutung zu. Auch für die Mitmenschen ist der Name einer Person nicht bloße Bezeichnung, sondern die Summe der mit dem Namen verbundenen positiven, negativen und neutralen Assoziationen, Vorstellungen und Gefühle.¹¹ Das macht es möglich, einem Namensträger bestimmte Charakteristika zuzuschreiben, ohne ihn überhaupt zu kennen. Deutlich wird das z.B. in einer Studie zur Wahrnehmung von Vornamen, deren Ergebnisse zeigen, dass bestimmte Vornamen als jünger, klüger oder auch attraktiver wahrgenommen werden als andere, ohne dass dies mit dem konkreten Namensträger in Zusammenhang steht.¹² Unser Name ist demnach nicht nur wichtig für unsere eigene Identität, sondern kann auch Einfluss auf unser **gesellschaftliches und soziales Leben** haben.

Der gesellschaftliche Aspekt des Namens wird auch besonders anschaulich im Bereich der **berühmten Persönlichkeiten** deutlich. So können Personen des

⁷ Sonderegger, Zeitschrift für Literaturwissenschaft und Linguistik 1987, Heft 67, 14.

⁸ Nübling, Namen, 11 f.

⁹ Nübling, Namen, 11. Beispiele für derartige populärliterarische Bücher sind etwa „Namen machen Leute: Wie Vornamen unser Leben beeinflussen“ von Gabriele Rodriguez; „Die Engelbotschaft deines Namens“ von Wulfing von Rohr; „Sage mir deinen Namen und ich sage dir wer du bist“ von Joachim Schaffer-Suchomel oder „Die Psychologie des Namens: Wie Sie buchstäblich Menschen in ihrem Namen erkennen“ von Angelika Hoefler.

¹⁰ Nübling, Namen, 12.

¹¹ Sonderegger, Zeitschrift für Literaturwissenschaft und Linguistik 1987, Heft 67, 15 f.

¹² Rudolph/Böhm/Lummer, Zeitschrift für Sozialpsychologie 2007, 17 ff.

öffentlichen Lebens einen Namen auch über lange Zeit in der gesellschaftlichen Wahrnehmung dergestalt prägen, dass die ihnen zugeschriebenen Charakteristika oder auch Errungenschaften an dem jeweiligen Namen haften bleiben. Diese **Prägung** kann negativ konnotiert sein, wie etwa der Vorname „Adolf“, der aufgrund seiner geschichtlichen Belastung heute ein geradezu tabuisierter Vorname ist.¹³ Es kann sich aber auch um eine positive Prägung handeln. So verbinden wir mit den Namen „Einstein“, „Nobel“ oder „Curie“ Wissenschaft und Innovation, mit den Namen „Heidi Klum“ oder „Karl Lagerfeld“ Mode und Laufstege oder mit „John Lennon“ oder „Beethoven“ Musik und kreatives Schaffen. Die entsprechenden Namen haben durch ihre Träger und ihre jeweilige Profession eine Assoziation bekommen und stehen gleichsam für die entsprechenden Leistungen. An diesen Beispielen wird auch deutlich, dass Namen mitunter Träger wirtschaftlicher Werte sein können¹⁴, indem sie auch als Marke finanziell lohnend eingesetzt werden können. In diesem Zusammenhang gibt es durchaus prominente Beispiele, die, unter anderem für eine bessere Wahrnehmung und Außenwirkung, unter Pseudonymen und nicht ihren eher glanzlos erscheinenden bürgerlichen Namen in Erscheinung traten und treten.¹⁵ So wirkt der Name „Tina Turner“ sicherlich dekorativer als der bürgerliche Name „Anna Mae Bullock“ und auch „Tony Curtis“ erscheint weitaus melodischer und dadurch einprägsamer als „Bernard Schwartz“.¹⁶

Interessant an dem Phänomen der Eigennamen von Personen ist sicherlich die Tatsache, dass die soeben dargestellte Bedeutung für den einzelnen Namensträger, das soziale Umfeld und die Gesellschaft insgesamt **keinen Bezug** mehr hat zur **ursprünglichen Wortbedeutung**: Ein Herr „Groß“ kann auch klein sein, eine Frau „Müller“ kann einen völlig anderen Beruf ausüben und ein „Felix“ alles andere als glücklich sein.¹⁷ Und dennoch hat der Name eine herausragende Bedeutung für uns. Er ist sowohl pure Bezeichnung zur Unterscheidung von anderen als auch Bezugspunkt der eigenen Identität, Symbol unseres Selbst und hat Einfluss auf die Wahrnehmung durch unser soziales und gesellschaftliches Umfeld.

¹³ Debus, Namenkundliche Informationen 2015, Nr. 105/106, 40.

¹⁴ Schwab, StAZ 2015, 356.

¹⁵ Müller, Namenkundliche Informationen 2004, Nr. 85/86, 183.

¹⁶ Vgl. v. Spoelna-Metternich, Namenserverb, Namensführung und Namensänderung unter Berücksichtigung von Namensbestandteilen, 37.

¹⁷ Sonderegger, Zeitschrift für Literaturwissenschaft und Linguistik 1987, Heft 67, 14.

II. Historische Entwicklung und heutige Rechtsgrundlagen

1. Historische Entwicklung

Der Weg, den die Geschichte bis zu der uns heute bekannten Determinierung des Namensrechts gegangen ist, war lang und von unterschiedlichsten gesellschaftlichen Entwicklungen und staatlichen Intentionen geprägt.

Ausgangspunkt der historischen Betrachtung des Individualnamens und des Namensrechts soll die **Frühzeit** im germanisch-deutschen Bereich sein. Zu dieser Zeit trugen die Menschen **einen einzigen Namen**, um sich untereinander zu unterscheiden. In der Sache entsprach dieser Name in etwa unserem heutigen Vornamen.¹⁸ Dies reichte auch zur Individualisierung aus, wenn man sich vor Augen führt, dass die Bevölkerung damals noch überschaubar war und die Menschen nicht in großen Städten lebten, sondern in weit kleineren Gemeinschaften.¹⁹ Es gab gelegentlich für die bessere Unterscheidbarkeit Begleitnamen, die jedoch weder übertragbar noch vererblich waren und sich lediglich auf die Person des Namensträgers bezogen.²⁰ Diese konnten sich, neben der Herkunft oder dem Beruf, zum Beispiel auch aus persönlichen Merkmalen („Krause“, „Dick“, „Kreideweiß“) ergeben.²¹ Zu dieser Zeit herrschte das Prinzip der **Namensfreiheit**, sodass Namen beliebig geändert werden konnten, soweit dies nicht in betrügerischer Absicht geschah.²²

Im Laufe des **Mittelalters** wuchs die Bevölkerung ständig und die Menschen lebten vermehrt in Städten, sodass die bisher eingliedrigen Namen zur Unterscheidung der einzelnen Individuen nicht mehr ausreichten.²³ Auch aus staatlicher Sicht wurde die Unterscheidung der einzelnen Menschen bedeutsamer: Mit dem Ausbau der öffentlichen Verwaltung, mit Stadtbüchern, Steuerlisten, dem

¹⁸ Giesen, FuR 1993, 66; v. Spoelna-Metternich, Namenserwerb, Namensführung und Namensänderung unter Berücksichtigung von Namensbestandteilen, 27; Arndt, Die Geschichte und Entwicklung des familienrechtlichen Namensrechts in Deutschland unter Berücksichtigung des Vornamensrechts, 31. Zu den im Gegensatz dazu teilweise sehr komplexen Namensgebilden im römischen Reich, vgl. Weber, Juridicum Spotlight Band 3, 9 ff.

¹⁹ Arndt, Die Geschichte und Entwicklung des familienrechtlichen Namensrechts in Deutschland unter Berücksichtigung des Vornamensrechts, 31.

²⁰ Arndt, Die Geschichte und Entwicklung des familienrechtlichen Namensrechts in Deutschland unter Berücksichtigung des Vornamensrechts, 32; Wacke, FamRZ 1977, 509.

²¹ Arndt, Die Geschichte und Entwicklung des familienrechtlichen Namensrechts in Deutschland unter Berücksichtigung des Vornamensrechts, 32.

²² Giesen, FuR 1993, 66.

²³ Wagner-Kern, Staat und Namensänderung, 24.

Wahlrecht und der Wehrpflicht, stieg das Bedürfnis nach Identifizierung des einzelnen Bürgers.²⁴ So kamen, begünstigt durch den Übergang zur Schriftlichkeit des Rechtsverkehrs, zu Beginn des 12. Jahrhunderts erste Formen zweigliedriger Namen auf.²⁵ Diese waren zunächst lediglich Beinamen, die sich aus Stand (z.B. „Bischof“, „Herzog“), Beruf (z.B. „Müller“, „Richter“), Herkunft (z.B. „Westfal“) oder Wohnort des Betroffenen ergaben und noch leicht wandelbar waren, da sie sich mit einem Wechsel des jeweiligen Bezugspunkts änderten und nicht vererblich waren.²⁶ Im Laufe der Zeit jedoch und nicht zuletzt durch das Interesse des Adels an bleibenden Namen zur Kennzeichnung von Herkunft und Familie und der Oberschicht im Hinblick auf ihre Teilnahme am Handel wandelten sich diese Beinamen in **festen und auch vererblichen Familiennamen**.²⁷ Sie wurden im 13. und 14. Jahrhundert immer verbreiteter und üblich, auch wenn der Prozess erst zu Beginn des 19. Jahrhunderts als abgeschlossen betrachtet werden kann.²⁸ Trotz dieser Entwicklung war der Vorname bis ins 17. Jahrhundert hinein das Hauptidentifikationsmerkmal und hatte Vorrang vor dem Familiennamen, was sich auch darin zeigt, dass die Register dieser Zeit alphabetisch nach dem Vornamen geführt wurden.²⁹ Zu dieser Zeit galt weiterhin das Prinzip der **Namensfreiheit**. Generell gab es, bis auf einige strafrechtlich zu qualifizierende landesrechtliche Regeln zur Vermeidung des Missbrauchs von Namen, insbesondere in Bezug auf das Verbot der Anmaßung adeliger Titel und Würden, keine gesetzlichen Regeln: Das Namensrecht folgte weiterhin Gebräuchen und Sitten.³⁰

Aufgrund des zunehmenden **Interesses des Staates** an der namensmäßigen Erfassung seiner Bürger wandelte sich das Prinzip der Namensfreiheit bis ins 19. Jahrhundert hinein langsam zum Grundsatz der **Namenskontinuität und Unabänderlichkeit** der Familiennamen.³¹ Dieser Zeitpunkt, der für die einzelnen

²⁴ Wacke, FamRZ 1977, 510.

²⁵ Giesen, FuR 1993, 66; Wacke, FamRZ 1977, 510.

²⁶ Giesen, FuR 1993, 66; Arndt, Die Geschichte und Entwicklung des familienrechtlichen Namensrechts in Deutschland unter Berücksichtigung des Vornamensrechts, 32.

²⁷ Giesen, FuR 1993, 66.

²⁸ Wacke, FamRZ 1977, 510; Giesen, FuR 1993, 66: Dies lag vor allem an den ländlichen Gebieten, in denen das Bedürfnis nach einem Familiennamen zur Unterscheidung der Menschen nicht derart hoch war wie in den Städten, sodass diese dort zum Teil letztlich erst durch staatliches Dekret durchgesetzt wurden.

²⁹ Wagner-Kern, Staat und Namensänderung, 24; Giesen FuR 1993, 66.

³⁰ Hepting, StAZ 1999, 134; Giesen, FuR 1993, 67.

³¹ Giesen, FuR 1993, 67; Arndt, Die Geschichte und Entwicklung des familienrechtlichen Namensrechts in Deutschland unter Berücksichtigung des Vornamensrechts, 36; v. Spoelna-Metternich, Namenserwerb, Na-

deutschen Länder aufgrund divergierender landesrechtlicher Regelungen unterschiedlich ausfällt, wird auch „**Versteinerungszeitpunkt**“ genannt, da von da an die Namen unveränderlich, also „versteint“, wurden.³² Das insoweit erste zusammenhängende Regelungswerk im Bereich des Namensrechts war im Allgemeinen Preußischen Landrecht von 1794 enthalten.³³ Auch wenn zum Ende des 19. Jahrhunderts die staatliche Standesbuchführung geschaffen³⁴ und für das gesamte Reichsgebiet mit Erlass des Personenstandsgesetzes im Jahre 1875³⁵ eingeführt wurde, blieben Fragen der Namensführung und Namensänderung zunächst Sache der einzelnen deutschen Länder.³⁶ Dies änderte sich erst mit **Einführung des BGB** im Jahre 1900, in dem das Namenrecht zum ersten Mal im gesamten Reichsgebiet einheitlich geregelt wurde.³⁷ Bereits zu diesem Zeitpunkt manifestierte sich die Zweiteilung des deutschen Rechts in die zivilrechtliche Komponente des Namenrechts und die öffentlich-rechtliche Komponente der darüberhinausgehenden Namensänderung.³⁸ Letztgenannte lag auch nach Erlass des BGB zunächst weiter in der Kompetenz der einzelnen deutschen Länder, sodass es insofern weiterhin uneinheitliche Regelungen gab.³⁹ Erst in der Zeit des Nationalsozialismus wurde 1938 mit dem Erlass des **Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen**⁴⁰ eine einheitliche Rege-

mensführung und Namensänderung unter Berücksichtigung von Namensbestandteilen, 29; Wagner-Kern, Staat und Namensänderung, 25 ff.

³² v. Spoelna-Metternich, Namenserwerb, Namensführung und Namensänderung unter Berücksichtigung von Namensbestandteilen, 29.

³³ Giesen, FuR 1993, 67. Für einen Überblick über die Versteinerungszeitpunkte in den anderen deutschen Ländern s. v. Spoelna-Metternich, Namenserwerb, Namensführung und Namensänderung unter Berücksichtigung von Namensbestandteilen, 29 f; Arndt, Die Geschichte und Entwicklung des familienrechtlichen Namensrechts in Deutschland unter Berücksichtigung des Vornamensrechts, 36.

³⁴ Zuvor war es vor allem Aufgabe der Kirche, Standesbücher – also Tauf-, Trau- und Totenbücher - zu führen, vgl. v. Spoelna-Metternich, Namenserwerb, Namensführung und Namensänderung unter Berücksichtigung von Namensbestandteilen, 31; Beitzke, StAZ 1975, 177.

³⁵ Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung v. 06.02.1875, in Kraft getreten am 01.01.1876, RGBl. 1875, 23 ff.

³⁶ v. Spoelna-Metternich, Namenserwerb, Namensführung und Namensänderung unter Berücksichtigung von Namensbestandteilen, 31.

³⁷ Giesen, FuR 1993, 67; v. Spoelna-Metternich, Namenserwerb, Namensführung und Namensänderung unter Berücksichtigung von Namensbestandteilen, 31.

³⁸ Wagner-Kern, Staat und Namensänderung, 70 f.

³⁹ Wagner-Kern, Staat und Namensänderung, 70 f.

⁴⁰ Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen v. 05.01.1938, in Kraft getreten am 01.01.1938, RGBl. 1938 I, 9 f., zuletzt geändert durch Art. 54 FGG-Reformgesetz vom 17.12.2008, BGBl. I 2008, 2586. Im Folgenden: NamÄndG.

lung geschaffen.⁴¹ Dieses Gesetz wurde bis auf wenige Ausnahmen in das Recht der Bundesrepublik Deutschland überführt und gilt dort in seiner Fassung von 1938 – mit fast unverändertem Wortlaut – bis heute fort.⁴²

Im Gegensatz dazu war das zivilrechtliche Namensrecht des BGB im Laufe der Jahre und Jahrzehnte größeren Entwicklungen unterworfen. Es wurde zum Teil erheblich reformiert, ergänzt und geändert.⁴³ Insbesondere durch die im Laufe der Zeit im BGB geschaffenen Möglichkeiten der Namensänderung mittels Willenserklärung gegenüber dem Standesamt wurde der Anwendungsbereich des NamÄndG tangiert, indem ihm einige Fallgestaltungen entzogen wurden.⁴⁴ Besonders hervorzuheben, weil durchaus von Bedeutung für die Anwendung und Auslegung des NamÄndG, sind dabei das Familiennamensrechtsgesetz von 1993 und das Kindschaftsrechtsreformgesetz von 1997. Mit dem FamNamRG⁴⁵ erfolgte eine grundlegende Reform des Ehenamensrechts mit der Abkehr von dem zwingenden Gebot der gemeinsamen Namensführung von Eheleuten und der entsprechenden Anpassung der Regelungen zum Kindesnamen.⁴⁶ Vor diesem Hintergrund musste man sich dann auch im Zusammenhang mit der öffentlich-rechtlichen Namensänderung mit der Frage auseinandersetzen, welche Konsequenzen sich aus der Tatsache ergaben, dass eine der bisherigen Funktionen des Namens – die Namenseinheit einer Familie – offensichtlich an Bedeutung verloren hatte. Dieser Impuls reichte zwar nicht aus, um eine generelle Liberalisierung der Auslegung des NamÄndG herbeizuführen, er wurde allerdings durchaus als in die Abwägung einzustellender Umstand aufgegriffen.⁴⁷ Das zweite für das NamÄndG bedeutsame Regelwerk, das unter anderem das

⁴¹ Vertiefend zum Ablauf des Gesetzgebungsprozesses s. Wagner-Kern, Staat und Namensänderung, 223 ff.; Reiter-Zatloukal, Juridicum Spotlight Band 3, 168 ff.

⁴² Einige Regelungen des 1938 verabschiedeten NamÄndG waren gegenstandlos geworden und/oder überholt und tauchten daher in dem NamÄndG der BRD nicht mehr auf – bis auf diese wenigen Ausnahmen jedoch blieb das Reichsgesetz erhalten, vgl. Wagner-Kern, Staat und Namensänderung, 371 f.

⁴³ An dieser Stelle sollen die Ausführungen auf die für die Anwendung des NamÄndG besonders bedeutsamen Änderung im zivilrechtlichen Namensrecht beschränkt bleiben. Für einen umfassenderen Überblick s. Gaaz, StAZ 2006, 157 ff.; v. Spoelna-Metternich, Namenswerb, Namensführung und Namensänderung unter Berücksichtigung von Namensbestandteilen, 76 ff.; Wagner-Kern, Staat und Namensänderung, 391 ff.

⁴⁴ Quester, StAZ 1986, 279.

⁴⁵ Gesetz zur Neuregelung des Familiennamensrechts v. 16.12.1993, in Kraft getreten am 01.04.1994, BGBl. 1993 I, 2054 ff. Im Folgenden: FamNamRG.

⁴⁶ Vertiefend zum FamNamRG s. Diederichsen, NJW 1994, 1089 ff.

⁴⁷ BVerwG, Urteil v. 13.12.1995, 6 C 6.94, StAZ 1996, 239; VG Kassel, Urteil v. 21.11.1995, 11 UE 1903/95, StAZ 1996, 147 f.

zivilrechtliche Namensrecht betraf, war das KindRG⁴⁸. Dieses schuf den neuen § 1618 BGB, der die Einbenennung von Kindern in Stieffamilien regelte.⁴⁹ Diese Fallkonstellation war zuvor eine Fallgruppe des NamÄndG. Mit dem KindRG wurde sie dem Anwendungsbereich des NamÄndG entzogen und führte dazu, dass man sich auch noch einmal neu mit der verwandten Fallgruppe der sog. Scheidungshalbwaisen⁵⁰ auseinandersetzen musste. Diese Beispiele zeigen, dass innerhalb des zivilrechtlichen Namensrechts durchaus Bewegung ist und dass Änderungen des zivilrechtlichen Namensrechts Einfluss auf das NamÄndG haben können. Eine eigenständige Reform des NamÄndG jedoch hat der Gesetzgeber nie in Angriff genommen, sodass trotz gesellschaftlichen und technischen Wandels noch immer mit Vorgaben zur Namensänderung gearbeitet wird, die seit fast 80 Jahren unverändert bestehen und die bei ihrer Lektüre schon aufgrund ihres Wortlauts scheinen, als seien sie aus der Zeit gefallen.

2. Heutige Rechtsgrundlagen

Neben dem 1938 in Kraft getretenen **NamÄndG** sind im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Namensänderung die dazugehörigen Verordnungen zu beachten. Das NamÄndG erlaubt in § 13 den Erlass von Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur Durchführung und Ergänzung des NamÄndG durch den Bundesminister des Inneren. Insoweit zu beachten sind die **Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen v. 07.01.1938**⁵¹, die die Frage von Veröffentlichungen in Tageszeitungen im Zusammenhang mit öffentlich-rechtlichen Namensänderungen und die Gebühren⁵² regelt, und die **Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen v. 11.08.1980**⁵³, die

⁴⁸ Gesetz zur Reform des Kindschaftsrechts v. 16.12.1997, in Kraft getreten am 01.07.1998, BGBl. 1997 I, 2942. Im Folgenden: KindRG.

⁴⁹ Vertiefend zum KindRG s. Pieper, FuR 1998, 33 ff.; Wagenitz, FamRZ 1998, 1545 ff.

⁵⁰ Scheidungshalbwaisen sind Kinder, deren betreuender Elternteil nach der Scheidung von dem anderen Elternteil den gemeinsamen Ehenamen abgelegt hat, sodass Kind und betreuender Elternteil namensverschieden sind, Beck, FPR 2002, 138.

⁵¹ Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen v. 07.01.1938, RGBl. I 1938, 12/ BGBl. III Nr. 401-1-1, zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 47 des Gesetzes v. 18.07.2016, BGBl. I 2016, 1666. Im Folgenden: NamÄndVO.

⁵² Zumindest bis zum 01.10.2021, danach ist § 3 NamÄndVO aufgehoben: Art. 4 Abs. 47 des Gesetzes v. 18.07.2016, BGBl. I 2016, 1666.

⁵³ Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen v. 11.08.1980, BAnz 1980 Nr. 153a Beilage 20.08.1980, 9999, zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift v. 11.02.2014, BAnz A 18.02.2014 B2. Im Folgenden: NamÄndVwV.

umfassende Regelungen zur Durchführung und Präzisierung des NamÄndG enthält.

Kapitel 2 Grundzüge des Namensrechts

I. Allgemeines

Das **deutsche Namensrecht** ist nicht zusammenhängend als einheitliches Rechtsgebiet geregelt, sondern findet sich an unterschiedlichen Stellen. Namensrechtliche Vorschriften im Hinblick auf die Namen natürlicher Personen finden sich vornehmlich im **BGB** und im Besonderen in den **Vorschriften des Familienrechts** in Abhängigkeit davon, in Verbindung mit welchem familienrechtlichen Tatbestand, wie z.B. der Geburt, Eheschließung oder Adoption, der Name der betreffenden Person relevant wird. Die Rechtsnatur des Namensrechts ist als zivilrechtlicher Art anerkannt und wird dem **System des deutschen Privatrechts** zugeordnet.⁵⁴ Eine Ausnahme stellt die Namensänderung nach dem NamÄndG dar, die innerhalb des komplexen Systems des Namensrechts einen als öffentlich-rechtlich zu qualifizierenden Aspekt darstellt. Die Regelungen zum Namensrecht folgen in ihrer Gesamtheit bestimmten, ihnen innewohnenden und zugrunde liegenden Funktionen und Prinzipien.

Zunächst ist zu konstatieren, dass im deutschen Namensrecht das Prinzip der **Zweinamigkeit** gilt, was sich bereits aus der geschilderten historischen Entwicklung ergibt. Der Idee des Namensrechts folgend besteht der Name einer Person aus Vornamen und Familiennamen⁵⁵, ist also zweigliedrig. Die aus slawischen Rechtsordnungen bekannten „Vaternamen“ oder die in den USA oder Skandinavien verwendeten „Mittelnamen“ („middle names“), die zu der Zweiteiligkeit von Vor- und Familiennamen als drittes Glied hinzutreten⁵⁶, sind dem deutschen Namensrecht als solche eigenständigen Namensbestandteile fremd. Führt jemand bereits einen solchen eigentlich unbekanntem Namenbestandteil, so darf diese vom Heimatrecht zugewiesene Kennzeichnung aber im Inland als Name im Rechtssinne geführt werden und genießt namensrechtlichen Schutz.⁵⁷

⁵⁴ v. Schorlemer, Zivilrechtliche Möglichkeiten der Namensänderung, 22 f.

⁵⁵ Hilbig-Lugani, in: Staudinger BGB (2015), Vorb. §§ 1616-1625 RN 8; Ehlers, Die Behandlung fremdartiger Namen im deutschen Recht, 8.

⁵⁶ Hepting/Dutta, Familie und Personenstand, II-352 f.

⁵⁷ Hepting/Dutta, Familie und Personenstand, II-180. Der BGH hat in einer Entscheidung aus dem Jahre 2014 ausdrücklich klargestellt, dass im Ausland erworbene Namensbestandteile in Deutschland in ihrer

Der Name soll die **soziale Zuordnung** eines Menschen ermöglichen, also dessen **Abstammung** kennzeichnen und die **Zugehörigkeit zu einer bestimmten Familie** verdeutlichen.⁵⁸ Um diese Zuordnung zu ermöglichen und dem familiären Verbund nach außen hin Rechnung zu tragen, ist das Prinzip der **Namenseinheit** entscheidend.⁵⁹ Mitglieder einer Familie, die als sozialer Verbund anzusehen sind, sollen denselben Nachnamen tragen. Diese Zuordnung beinhaltet mehr eine soziale Funktion als eine auf die staatlichen Ordnungsinteressen abzielende und hat mittlerweile stark an Bedeutung verloren⁶⁰, was sich insbesondere an der Aufgabe des Zwangs zum Ehenamen und der bei fehlender Einigung der Eheleute möglichen namensrechtlichen Zuordnung eines Kindes zu lediglich einem Elternteil zeigt.⁶¹

Neben dieser sozialen Zuordnungsfunktion hat der Name auch eine **Identifikationsfunktion** in zweierlei Ausprägung. Zum einen erfüllt der Name die Funktion der **Selbstidentifikation** des Einzelnen als Teil seines privaten Interesses und ist durch das Allgemeine Persönlichkeitsrecht aus Art. 2 I, 1 I GG geschützt.⁶² Zum anderen steht hinter der Identifikationsfunktion das **Ordnungsinteresse des Staates**, jeden Bürger jederzeit konkret identifizieren und individualisieren, also von anderen Individuen unterscheiden⁶³, zu können.⁶⁴ Unmittelbare Folge dieser Funktion ist das Prinzip der **Namenskontinuität**.⁶⁵ Der Name soll so lange und kontinuierlich wie möglich unverändert geführt werden – nicht zuletzt vor dem Hintergrund, dass jemand, der seinen Namen ändert, dadurch eine neue Identität bekommt, was dessen Erkennbarkeit beeinträchtigt, sodass er für die staatliche Ordnungsmacht nicht mehr so gut greifbar ist.⁶⁶ Daher ist dem Staat

jeweiligen Funktion (hier: Vatersname) fortgeführt werden können, BGH, Beschluss v. 19.02.2014, XII ZB 180/12, StAZ 2014, 139 ff.

⁵⁸ v. Sachsen Gessaphe, in: MüKo BGB, Vorb. §§ 1616-1625 RN 7; Hilbig-Lugani, in: Staudinger BGB (2015), Vorb. §§ 1616-1625 RN 7; Coester, StAZ 1984, 298; Nelle, FamRZ 1990, 810.

⁵⁹ Hilbig-Lugani, in: Staudinger BGB (2015), Vorb. §§ 1616-1625 RN 7; v. Sachsen Gessaphe, in: MüKo BGB, Vorb. §§ 1616-1625 RN 7.

⁶⁰ Hepting, StAZ 2013, 2; vgl. auch Nelle, FamRZ 1990, 811 f.

⁶¹ v. Sachsen Gessaphe, in: MüKo BGB, Vorb. §§ 1616-1625 RN 7.

⁶² Hepting, StAZ 2013, 2; Coester, StAZ 1984, 298; Sturm, StAZ 1994, 370; Baldus, FuR 1996, 6, der den Namen eines Menschen als sprachliches Symbol deutet, das die Identität und Individualität des Namensträger repräsentiert.

⁶³ v. Sachsen Gessaphe, in: MüKo BGB, Vorb. §§ 1616-1625 RN 7; Ehlers, Die Behandlung fremdartiger Namen im deutschen Recht, 11; Nelle, FamRZ 1990, 810.

⁶⁴ Hepting, StAZ 2013, 2.

⁶⁵ Hilbig-Lugani, in: Staudinger BGB (2015), Vorb. §§ 1616-1625 RN 7; v. Sachsen Gessaphe, in: MüKo BGB, Vorb. §§ 1616-1625 RN 7; Hepting, StAZ 2013, 2.

⁶⁶ Hepting, StAZ 2013, 2; Ehlers, Die Behandlung fremdartiger Namen im deutschen Recht, 12.